Überreicht durch:

*Anwaltskanzlei Steinort*

*Grabenstr. 24 / Ecke Indestraße, 52249 Eschweiler*
*Telefon-Nr.: 02403/1678 Telefax: 02403/37776*

# Mandantenbrief

- neueste Informationen –

aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

**Juli 2013**

## A. Aus der Gesetzgebung

### Die Änderung des RVG

Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts und 2. KostRMoG; In-Kraft-Treten voraussichtlich am 01.01.2014 bzw. am 01.08.2014

### I. Allgemeines

Der Bundesrat hat am 5. Juli 2013 die Ergebnisse des Vermittlungsausschusses zum 2. KostRMoG und zum Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts gebilligt. Damit tritt das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts zum 01.01.2014 in Kraft und das 2. KostRMoG am 1. des auf die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt folgenden Monats in Kraft, voraussichtlich also am 1. August 2013.

Die neuen Regelungen sehen eine lineare Anpassung verschiedener streitwertabhängiger Gerichtsgebühren an die aktuelle Preisentwicklung vor: So werden z. B. bei Grundbucheintragungen, Testamentseröffnungen, Zwangsversteigerungen, Betreuungen, Vormundschaften und Pflegschaften bereits bestehende Festgebühren angehoben bzw. neue eingeführt.

Die wichtigsten Änderungen betreffen die Umsetzung gefestigter Rspr. in den Gesetzestext, wodurch bisher bestehende Streitfragen geklärt sind.

Die Reform der Rechtsanwaltsgebühren steht nicht allein, sondern ist Bestandteil einer Modernisierung des gesamten Kostenrechts durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMoG (BT.-Drucks. 17/11471).

### II. Die wichtigsten Regelungen im Überblick

Wichtige Änderungen betreffen

- den zukünftig erweiterten Anwendungsbereich der Terminsgebühr
- die Einführung einer Zusatzgebühr für besonders umfangreiche Beweisaufnahmen
- die Erhöhung der Beschwerdegebühren in FG-Verfahren
- die Erhöhung der Beschwerdegebühren in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes
- die Einigungsgebühr für Zahlungsvereinbarung
- die Erstreckung der Verfahrenskostenhilfe bei Scheidungsfolgenvereinbarungen
- die Berücksichtigung der Tätigkeit im PKH-Verfahren bei der Bestimmung der angemessenen Gebühr
- weitere Anwendungsfälle der zusätzlichen Gebühr in Straf- und Bußgeldsachen
- doppelte Postentgeltpauschale in Straf- und Bußgeldsachen
- die gesonderte Vergütung für Farbkopien
- die Anhebung der Tages- und Abwesenheitsgelder
- die Neustrukturierung der außergerichtlichen Vergütung in verwaltungs- und sozialrechtlichen Angelegenheiten (Gebührenanrechnung)

## B. Aus der Rechtsprechung

**BGB** **Erfüllungsort** **BGB**

**§§ 437 Nr. 1, 440, 346** **Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgewähr der Kaufsache**

**(OLG Karlsruhe in BB 2013, 1601; Urteil vom 14.06.2013 – 13 U 53/13)**

Klagt der Käufer nach beiderseitiger Erfüllung des Kaufvertrages und nach Rücktritt vom Kaufvertrag auf **Rückzahlung des Kaufpreises Zug–um-Zug gegen Rückgewähr der Kaufsache**, so ist **einheitlicher Erfüllungsort** für alle Rückgewähransprüche der **Ort, an dem sich die Kaufsache zur Zeit des Rücktritts vertragsgemäß befindet.**

*„Zwar wird [dieser] Auffassung vereinzelt widersprochen; das OLG Schleswig (Urteil v. 04.09.2012 - 3 U 99/11 - m. w. Nachw.) weist aber zutreffend darauf hin, dass sich die **Entscheidung des BGH** (NJW 1983, 1479 = BGHZ 87, 104 [noch zur Wandelung]) **auf das neue Schuldrecht übertragen** lässt, weil es sich bei **Wandlung und gesetzlichem Rücktritt im Wesentlichen** um **das gleiche Rechtsinstitut** handelt.*

*Der Annahme eines einheitlichen Erfüllungsortes am Bestimmungsort steht nicht das Urteil des BGH entgegen, mit dem dieser einen Erfüllungsort am Ort der vertragsgemäßen Belegenheit der Sache für den kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruch gem. §§ 437 Nr. 1, 439 BGB verneint hat. Indirekt hat der BGH mit dieser Entscheidung die herrschende Meinung erneut bestätigt, wenn er darin ausführt, dass sich die zum Erfüllungsort der Rückgewähransprüche nach erfolgtem Rücktritt gem. § 437 Nr. 2, §§ 440, 346 BGB, der vielfach an dem Ort angesiedelt sei, an dem sich die Sache vertragsgemäß befinde, entwickelten Grundsätze nicht auf die Nacherfüllung nach § 439 BGB übertragen lasse. Zutreffend weist das OLG Schleswig darauf hin, dass der BGH die Frage auch hätte offen lassen können, wenn er Zweifel an der herrschenden Meinung gehabt hätte. Dies hat er aber gerade nicht getan, sondern vielmehr die Unterschiede zwischen Nacherfüllungs- und Rücktrittsrecht herausgestellt und zum Erfüllungsort bei Rücktritt die herrschende Auffassung zitiert (BGH aaO unter Hinweis auf Palandt/Grüneberg, BGB, 70. Aufl., § 269 Rn 16; MüKo-BGB/Krüger, BGB, 5. Aufl., § 269 Rn 41) sowie auf sein früheres Urteil zum alten Schuldrecht verwiesen (BGHZ 87, 104).“* (OLG Karlsruhe aaO)

---

**BGB** **Schadensersatzpflicht des Vermieters** **BGB**

**§ 556** **Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot**

**(OLG Rostock in NJOZ 2013, 1130; Urteil vom 27.09.2012 – 3 U 65/11)**

**Verstößt** ein **Vermieter gegen** die ihm vertraglich obliegende **Nebenpflicht**, bei der Abrechnung über Maßnahmen und Entscheidungen, die Einfluss auf die Höhe der vom Mieter zu tragenden Betriebskosten haben, **auf ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis Rücksicht zu nehmen**, kann die Verletzung dieser Pflicht zu einem **Schadensersatzanspruch des Mieters** führen.

*„Das **Wirtschaftlichkeitsgebot** bedeutet, dass der Vermieter angehalten ist, im Rahmen eines gewissen Ermessensspielraums möglichst wirtschaftlich vorzugehen. Er muss bei allen Maßnahmen und Entscheidungen, die Einfluss auf die Höhe der Betriebskosten haben, auf ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis Rücksicht nehmen (BGH NJW 2011, 3028 = NZM 2011, 705; BGH NJW 2008, 440 = NZM 2008, 78). Die Nebenkosten, die auf den Mieter umgelegt werden sollen, müssen also einer **ordnungsgemäßen Bewirtschaftung** entsprechen (Schmidt GE 2000, 160; Wall WuM 2002, 131). Dabei ist auf einen **wirtschaftlich vernünftigen Vermieter** abzustellen, der das Kosten-Nutzen-Verhältnis im Auge behält (Herrlein/Kandelhard, MietR, 4. Aufl., § 556 Rn 101).*

*Rechnet der Vermieter die das Wirtschaftlichkeitsgebot übersteigenden Betriebskosten gegenüber dem Mieter ab, verletzt er seine vertragliche Nebenpflicht. Eine Verletzung dieser Pflicht durch den Vermieter kann zu einem **Schadensersatzanspruch** des Mieters führen, der sich auf dessen **Freihaltung von den unnötigen Kosten** richtet (BGH NJW 2011, 3028 = NZM 2011, 705; BGH NJW 2008, 440 = NZM 2008, 78). Dieser Einordnung folgt nach allgemeinen Grundsätzen, dass der Mieter, der wegen einer solchen Pflichtverletzung Ansprüche erhebt, die Darlegungs- und Beweislast für ein pflichtwidriges Verhalten des Vermieters und den Eintritt eines Schadens trägt.“* (OLG Rostock aaO)

---

**BGB** **Schadensersatzanspruch** **BGB**

**§ 249** **Nutzungsausfallentschädigung für 565 Tage**

**(LG Aachen in BeckRS 2013, 06451; Urteil vom 06.02.2013 – 11 O 189/12)**

Dem Geschädigten kann ein **ungeschmälerter Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung** für 565 Tage zustehen, **wenn** er die **gegnerische Haftpflichtversicherung erfolglos zur Schadensregulierung** bzgl. seines nicht mehr verkehrssicheren Fahrzeugs mit wirtschaftlichem Totalschaden **aufgefordert und darauf hingewiesen** hat, **dass** er **zur Ersatzbeschaffung wirtschaftlich nicht in der Lage** ist.

*„Durch die Beschädigung des Fahrzeuges wurde dem Kl. für diesen Zeitraum die **Nutzungsmöglichkeit entzogen**, weil die Begutachtung die fehlende Verkehrstauglichkeit ergeben hat. Der Kl. hatte auch den erforderlichen Nutzungswillen, der zugunsten eines Fahrzeugshalters ohnehin vermutet werden kann. Soweit die Bekl. einwenden, dass die erst nach einem halben Jahr erfolgte Begutachtung das Vorliegen eines Nutzungswillens widerlege, ist dem zweierlei entgegenzuhalten: Die **Begründung, wirtschaftlich nicht zur Begutachtung in der Lage zu sein, war nachvollziehbar** und hat sich letztlich auch im Tätigwerden eines Gerichtsvollziehers realisiert. Der Kl. hat zudem Anstrengungen dargelegt, die Begutachtung im Kreditwege zu bewerkstelligen. Die bis zur Begutachtung gleichwohl erfolgte Nutzung sprach dann ganz im Gegenteil für den bestehenden Nutzungswillen ab dem Zeitpunkt der erforderlichen Nutzungsunterlassung.*

*Eine Kürzung wegen **Mitverschuldens**, § 254 BGB **muss sich der Kl. nicht anrechnen lassen**. Der geschädigte Kl. hat bei der Bekl. zu 2) **unverzüglich die Regulierung angemeldet** und **in der Folge auf das steigende Kostenrisiko wegen der Unmöglichkeit der Ersatzbeschaffung hingewiesen** (vgl. zum Ganzen Palandt/Grüneberg, § 254 Rn 43). Erhält der Geschädigte **trotz Mahnung keinen Vorschuss**, kann ihm die Verzögerung nicht zum Nachteil gereichen, wenn substantiiert dargelegt ist, dass eine erforderliche Ersatzbeschaffung weder aus Eigen- noch aus Fremdmitteln möglich war. Damit war hier zugrunde zu legen, dass eine Ersatzbeschaffung vollständig ausgeschlossen war.“* (LG Aachen aaO)

ZVFV
Anl. 2 zu § 2

## Beantragung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses

ZivilR

**Verwendung eines farbigen Vordrucks**

**(LG Dortmund in BeckRS 2013, 07669; Beschluss vom 24.04.2013 – 9 T 116/13)**

Ein **Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses** kann **nicht mit der Begründung abgelehnt** werden, **dass** dieser **nicht den farblichen Anforderungen der Anlage 2 zu § 2 ZVFV entspreche**, denn die **farbliche Gestaltung**, wie sie die im Bundesgesetzblatt abgedruckten Formulare aufweisen (BGBl. 2012 I, 1821, 1822ff), **ist nicht Bestandteil der** gem. § 3 ZVFV **zwingend einzuhaltenden Form**.

I. Allein die Tatsache, dass der **Abdruck im Bundesgesetzblatt** in einer bestimmten Form erfolgte, ist **nicht ausreichend für die Annahme, dass** auch die **farbliche Gestaltung von der bindenden Form umfasst** ist.

*„Rückschlüsse aus Parallelen z. B. zu der Form der Veröffentlichung der Straßenverkehrsordnung im Bundesgesetzblatt sind nicht ohne Weiteres möglich. Die Verbindlichkeit der farbigen Gestaltung von Verkehrszeichen ergibt sich nicht unmittelbar aus der Straßenverkehrsordnung bzw. deren Art und Weise der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt. Hierzu ist vielmehr eine gesonderte und ausdrückliche Anordnung ergangen. Diese findet sich in der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) in den Anordnungen „zu §§ 39 bis 43 Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen III. Nr. 6", wo es heißt: „Die Farben müssen den Bestimmungen und Abgrenzungen des Normblattes „Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen - Farben und Farbgrenzen" DIN 6171 entsprechen". Auch bzgl. der Gestaltung der Energieeffizienzplaketten ist in der entsprechenden Verordnung zur Änderung der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (BGBl. 2011 Teil I, S. 1753, 1756ff) eine genaue Erläuterung zur exakten farblichen Gestaltung enthalten - nicht eine bloße Abbildung. Nur so kann auch nach Auffassung der Kammer sichergestellt werden, dass die Farbe exakt eingehalten wird. Hier fehlt es an einer derartigen eindeutigen Anordnung, die Bindung entfalten könnte."* (LG Dortmund aaO)

II. Es liegt auch keinesfalls auf der Hand, dass die farbliche Gestaltung zwingend zu übernehmen ist. **Objektive Gründe erfordern dies nicht**.

*„Das Zitat von der **Internet-Seite des Bundesministeriums für Justiz** spricht gegen die Annahme, die farbliche Gestaltung sei in jedem Fall bindend. Dort wird ausgeführt, dass es sich bei den farblichen Elementen um Gestaltungselemente handele, durch die insbes. den nichtprofessionellen Ast. eine Hilfestellung gegeben werden solle. Dieser Zweck wird jedoch bereits dadurch erreicht, dass der Nutzer/die Nutzerin das Formular auf dem Bildschirm - bevor er/sie es ausdruckt - farbig dargestellt bekommt und auch mithilfe des Computers ausfüllen kann (siehe Fechter RPfleger 2013, 9). **Auch in einem schwarz-weißen Ausdruck unterscheiden sich zudem die im Abdruck im Bundesgesetzblatt grün dargestellten Elemente von den übrigen Elementen**. Der Antrag auf S. 1 wird auch durch eine schwarz-weiße Gestaltung allein aufgrund der Umrandung hervorgehoben; der auf S. 7 grün unterlegte Passus stellt sich dunkler dar, als die übrigen, in der farbigen Ansicht hellgrau unterlegten Passagen; zudem wird hier durch den durch Fettdruck hervorgehobenen Hinweis „Vom Gericht auszufüllen" auch eine deutliche Abtrennung erreicht, unabhängig von der farblichen Darstellung.*

*Insbesondere aber der letzte Satz des Zitates von der Internet-Seite des Bundesministeriums der Justiz spricht gegen die Annahme des Amtsgerichts, da es dort heißt, dass keine Aussage dazu getroffen werden könne, wie Gerichte mit nicht-farbigen Ausdrucken umgehen werden. Auf einen Willen, auch die Farbwahl bindend zu gestalten, lässt dieses nach Auffassung der Kammer gerade nicht schließen."* (LG Dortmund aaO)

III. Der **Begründung zur Verordnung** (BR-Drucksache 326/12 vom 25.05.2012; Urheber: Bundesministerium der Justiz) und den dort formulierten Problemen, Zielen und Lösungen kann zu dieser Frage ebenfalls nichts entnommen werden, woraus sich schließen lässt, dass auch die farbliche Gestaltung des Antrages zwingend ist.

*„Im Gegenteil ist formuliertes **Ziel durch die Vereinheitlichung der Formulare deren Handhabung zu erleichtern** (vgl. S. 26 zur BR-Drucksache 326/12; siehe auch Fechter aaO). Diese Vereinfachung erfordert jedoch weder für die Justiz noch für den Bürger/die Bürgerin die Verwendung farbiger Formulare. Gewollte Hervorhebungen werden auch im schwarz-weißen Ausdruck sichtbar (s.o.). Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde für die Bearbeitung durch die Justiz eine farbige Darstellung erforderlich sein könnte. Die Vereinfachung, die sich dadurch einstellt, dass bekannte Formulare zu bearbeiten sind, stellt sich unabhängig von der farblichen Darstellung allein aufgrund der übrigen Gestaltung des Formulars dar. Es ist auch nicht ersichtlich, dass eine etwa für die Zukunft geplante gänzlich elektronische Bearbeitung der Anträge eine Einreichung in farbiger Form erfordert.*

*Für den Bürger/die Bürgerin würde das Erfordernis des farbigen Ausdruckes bedeuten, dass er/sie, wenn er/sie nur über einen Schwarz-Weiß-Drucker verfügt, das Formular nicht selber ausdrucken und einreichen kann (jedenfalls derzeit ist nur eine papiergebundene Übersendung möglich (siehe hierzu Fechter aaO; Musielak, ZPO, 10. Auflage 2013, § 829, Rn 2)), da dann sein Antrag als unzulässig verworfen werden würde. Das **Ziel der Vereinfachung würde dadurch konterkariert**. Auch bei einem etwaigen Ausdruck durch die Rechtsantragsstelle dürfte ein farbiger Ausdruck in den seltensten Fällen möglich sein."* (LG Dortmund aaO)

---

FeV
§ 11 II

## Entziehung der Fahrerlaubnis

FeV

**Wegen politischer Äußerungen**

**(VG Sigmaringen in NJOZ 2013, 1107; Beschluss vom 27.11.2012 – 4 K 3172/12)**

**Politische Äußerungen eines Betroffenen** gegenüber Behörden **können grds. keine Bedenken gegen** seine **körperliche oder geistige Fahreignung** i. S. des § 11 II FeV **begründen**. Dies gilt auch dann, wenn die politischen Äußerungen unausgegoren, abwegig und abstrus erscheinen.

I. Nach **§ 3 I StVG, § 46 III FeV** hat die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn sich jemand als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Werden **Tatsachen** bekannt, die Bedenken an der Eignung des Fahrerlaubnisinhabers zum Führen eines Kraftfahrzeugs begründen, hat die Fahrerlaubnisbehörde unter den in §§ 11–14 FeV genannten Voraussetzungen **durch die Anordnung der Vorlage von ärztlichen oder medizinisch-psychologischen Gutachten** die **Eignungszweifel aufzuklären** (§ 3 I 3 StVG, § 46 III FeV). Wenn sich der Betroffene weigert, sich untersuchen zu lassen, oder das von der Fahrerlaubnisbehörde

geforderte Gutachten nicht fristgerecht beibringt, darf die Fahrerlaubnisbehörde bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung schließen (§ 11 VIII 1 FeV).

II. Der **Schluss auf die Nichteignung** ist jedoch **nur zulässig, wenn** die **Anordnung des Gutachtens formell und materiell rechtmäßig**, insbes. anlassbezogen und verhältnismäßig ist (vgl. BVerwG NJW 2002, 78; BVerwG NJW 2005, 3081 = NZV 2005, 603; VGH Mannheim NJW 2011, 3257; VGH Mannheim NJW 2006, 480 = VBlBW 2002, 441 m. w. Nachw.).

In **formeller Hinsicht** muss die Aufforderung im Wesentlichen aus sich heraus verständlich sein, und der Betroffene muss ihr entnehmen können, was konkret ihr Anlass ist, und ob das in ihr Verlautbarte die behördlichen Zweifel an der Fahreignung zu rechtfertigen vermag.

*„Nur unter diesen Voraussetzungen ist es sachgerecht, bei einer unberechtigten Weigerung ohne weitere vertiefte Ermittlungen die Schlussfolgerung zu ziehen, der Betroffene habe „gute Gründe" für seine Weigerung, weil eine Begutachtung seine bislang nur vermutete Ungeeignetheit aufdecken und belegen würde."* (VG Sigmaringen aaO)

In **materieller Hinsicht** ist eine Gutachtensaufforderung nur rechtmäßig, wenn – erstens – auf Grund konkreter tatsächlicher Anhaltspunkte berechtigte Zweifel an der Kraftfahreignung des betroffenen Kraftfahrers bestehen und – zweitens – die angeordnete Überprüfung ein geeignetes und verhältnismäßiges Mittel ist, um gerade die konkret entstandenen Eignungszweifel aufzuklären.

*„Hiernach muss sich die Anforderung eines Gutachtens auf solche Mängel beziehen, die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthafte Besorgnis begründen, dass der Betroffene sich als Führer eines Kraftfahrzeugs nicht verkehrsgerecht und umsichtig verhalten werde, was es auf der anderen Seite ausschließt, jeden Umstand, der auf die entfernt liegende Möglichkeit eines Eignungsmangels hindeutet, als hinreichenden Grund für die Anforderung eines Gutachtens anzusehen (zum Ganzen BVerfGE 89, 69 = NJW 1993, 2365; BVerwG NJW 2002, 78)." (VG Sigmaringen aaO)*

III. Stützt die Behörde eine Gutachtensanforderung ausschließlich auf **politische Erklärungen** des Betroffenen sind **keine konkreten tatsächlichen Anhaltspunkte** benannt, **aus denen sich** i. S. des § 11 II FeV berechtigte, für den Betroffenen **nachvollziehbare Zweifel an seiner Kraftfahreignung ergeben**.

*„Die Anordnung bezieht sich auf politische Meinungsäußerungen und damit nicht auf Mängel, die bei vernünftiger, lebensnaher Einschätzung die ernsthafte Besorgnis begründen, dass der Betroffene sich als Führer eines Kraftfahrzeugs nicht **verkehrsgerecht und umsichtig** verhalten wird. Die zum Ausdruck gebrachten rechtlichen und politischen Ansichten geben auch **keinen hinreichenden Anlass zur Annahme, dass der Verfasser an einer** seine Fahreignung ausschließenden **Geisteskrankheit leiden oder aus sonstigen, insbes. charakterlichen Gründen nicht mehr zur Befolgung von Verkehrsregeln in der Lage** sein könnte. Ein **hinreichender Zusammenhang mit verkehrsrechtlichen Vorgängen**, nach dem eine andere Beurteilung angezeigt sein könnte, **liegt** nach den dem Ast. in der Anordnung mitgeteilten und die Anordnung ausschließlich begründenden Umständen **nicht vor**. Die Einordnung der vom Ast. zu seiner Rechtsverteidigung vorgetragenen rechtlichen und politischen Ansichten erscheint schwierig. Die Ansichten können sowohl Ausdruck einer rechtsradikalen staatsfeindlichen Gesinnung sein (was der Ast. für sich bestreitet) als auch Ausdruck eines gestörten Verhältnisses zum Staat und seinen Einrichtungen und insofern lediglich argumentatives Mittel zum querulatorischen Zweck. Die Ansichten mögen unausgegoren, abwegig und abstrus erscheinen. Sie stellen aber ohne das Hinzutreten weiterer Anhaltspunkte kein hinreichendes Indiz für das Vorliegen hirnorganischer oder sonstiger psychiatrischer Störungen oder charakterlicher Mängel dar. Das gilt erst recht, wenn sich der Ast. die These von der angeblich „rechtlich nicht existenten BRD" nur zu eigen macht, um sich in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren lästigen (Zahlungs-)Pflichten zu entziehen, wofür hier einiges spricht."* (VG Sigmaringen aaO)

---

**StPO**
**§ 97 I Nr. 3**

## Beschlagnahmeschutz

**SteuerR**

**Durchsuchung der Kanzleiräume eines Steuerberaters**

**(LG Saarbrücken in NStZ-RR 2013, 183; Beschluss vom 12.03.2013 – 2 Qs 15/13)**

I. Der Umstand, dass ein Beschlagnahmeverbot gem. § 97 StPO nicht besteht, hindert die Anwendung des § 160a II StPO nicht.

*„§ 160a StPO stellt allein auf das Bestehen eines Zeugnisverweigerungsrechts ab und erfordert eine Prognose dahingehend, ob durch die beabsichtigte Ermittlungsmaßnahme Erkenntnisse aus dem nach § 53 StPO geschützten Bereich zu erwarten sind (vgl. Griesbaum, KK-StPO, § 160a Rn 5f.). Bzgl. des Inhalts der beschlagnahmten Unterlagen hätte dem Bf. ein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 53 I 1 Nr. 3 StPO zugestanden. Der Beschlagnahmeschutz des § 97 StPO ist enger als das Zeugnisverweigerungsrecht des § 53 StPO (LS-Schäfer, § 97 Rn 75; vgl. auch LG Dresden NJW 2007, 2709), das nicht mit der Erledigung des Auftrages endet (Gercke, HK-StPO, 5. Aufl., § 53 Rn 8; Meyer-Goßner, § 53 Rn 10) und alle bekannt gewordenen Tatsachen umfasst, die der Berufsausübende von dem Besch. oder einem Dritten erfahren hat, ohne dass sie ihm anvertraut worden sind (Meyer-Goßner, § 53 Rn 9). Der Begriff des Bekanntwerdens ist dabei weit auszulegen (KK-Senge, § 53 Rn 16; Dölling/Duttge/Rössner, Gesamtes Strafrecht, 2. Aufl., § 53 StPO Rn 8). Der Berufsgeheimnisträger kann deshalb bereits die Beantwortung der Frage verweigern, ob mit einer bestimmten Person oder einem bestimmten Unternehmen überhaupt ein Mandatsverhältnis besteht (Radtke/Hohmann, StPO, § 53 Rn 17)."* (LG Saarbrücken aaO)

II. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es, in jedem Stadium des Ermittlungsverfahrens das jeweils mildeste Mittel anzuwenden. Das gilt insbesondere für Durchsuchungsmaßnahmen bei Unverdächtigen. So ist vor Anordnung der Durchsuchung der Kanzleiräume eines Steuerberaters zu prüfen, ob zuvor ein Beschluss nach § 95 StPO in Betracht kommt.